

Aus zeitgeschichtlichen Urkunden.

Die Regierungserklärungen im Parlaments- kampf ums Garantiegesetz.

Die drei Vorlagen, welche das Ministerium Lanza am 9. Dezember 1870 behufs Lösung der römischen Frage dem Parlament überreichte, waren alle drei mit den üblichen Vorberichten versehen, die aus dem Zweck der Gesetze und den Absichten der Regierung den Inhalt der Entwürfe abzuleiten und zu begründen bestimmt sind. Die grundsätzliche Stellung der Regierung zum Problem des Garantiegesetzes¹, zu dessen wesentlichen Schwierigkeiten, zu dessen feinsten Fragen erfährt indes durch diese Vorberichte keine ausreichende Klärung. Weit mehr geschieht das durch die Reden, die im langen Verlauf der Verhandlungen (1870 Dezember — 1871 April) vom Ministerpräsidenten Lanza, dem Außenminister Visconti Venosta, den Justizministern, erst Raeli, später De Falco, gehalten worden sind.

Vom Vorbericht zum Gesetz, das die Verlegung der Hauptstadt nach Rom aussprechen sollte², kann abgesehen werden. Er ist auffallend kurz und betrifft Ausführungsbestimmungen. Auch der Vorbericht zum Gesetz über die Annahme des Plebiszits und das Dekret des Königs vom 9. Oktober 1870³ vermeidet es, den Klippen gefährlicher Fragen nahe zu kommen, und bewegt sich in herkömmlichen Wendungen und Bindungen. Immerhin ist einiges beachtenswert. Er enthält

¹ Vgl. dieses Heft oben S. 384.

² Progetto di legge presentato dal presidente del Consiglio de' ministri (Lanza) di concerto coll' intero Gabinetto nella tornata del 9 dicembre 1870. Diese Überschrift ist in allen drei Vorlagen gleich. Hier folgt: Provvedimenti per la traslocazione della capitale del regno a Roma. In den Sammelbänden der Drucksachen der Kammer Nr. 30 (*Raccolta dei documenti stampati per ordine della Camera*, Roma 1872, Ergänzungsbände zu den Rendiconti del Parlamento italiano, sessione prima della XI Legislatura, 1870—1871). Hier zitiere ich wie oben diese Dokumentenbände als Documenti, die Verhandlungsprotokolle des Senats: Senato, die der Kammer: Deputati.

³ Progetto usw. wie oben. Conversione in legge del regio decreto 9 ottobre 1870, numero 5903, per l'accettazione del plebiscito delle provincie Romane. Documenti Nr. 29, 2 Seiten Vorbericht. In der edizione ufficiale riveduta steht zwar in der Überschrift 6903; das ist aber ein Versehen. Die richtige Nummer ist 5903. Vgl. *Le assemblee del risorgimento*, Band 4 der Serie Roma (1911), S. 1102 1105 1107 1108.

den Ausdruck „geistliche Souveränität“ des Papstes¹; einen Hinweis auf die internationale Seite der römischen Frage, freilich in vorsichtig abgedämpften Worten²; das Geständnis, die zeitliche Herrschaft des Papstes habe sogar einen Vorteil (*vantaggio*) gehabt. Es wird vorausgeschickt, daß sie bekanntermaßen ein ganz großes Übel, der Vorteil trügerischer Schein war; allein zugegeben wird, der Vorteil habe darin bestanden, daß die politische Souveränität des Papstes der katholischen Welt als eine Bürgschaft für seine Unabhängigkeit und Freiheit erschien³. Eine solche Bürgschaft müsse es geben; da die bisherige in Wegfall kam, sei für eine Ersatzbürgschaft Sorge zu tragen⁴.

Den ausführlichsten Vorbericht erhielt die dritte Regierungsvorlage, der Garantiegesetzentwurf⁵. Allein auch da blieb man in gedeckter Stellung und übte wohlabgewogene Vorsicht. Das Schreckgespenst einer auf das vatikanische Gebiet beschränkten Souveränität des Papstes meinte man nicht bloß durch die Formel zu bannen, die zeitliche Herrschaft habe aufgehört⁶, sondern auch durch den Vorbehalt, daß die vom Gesetz dem Papst zugesprochene Souveränität keinerlei Gebiets-hoheit gewähre, vielmehr eine rein „persönliche“ Souveränität sei, welche „der territorialen Souveränität“ (des Staates) „keinen Abbruch tue“⁷. Es wird unten nachgewiesen werden, daß jeder der am Parlamentskampf beteiligten Minister

¹ se per un lato non potevamo non essere avversi al governo temporale che ci separava dai Romani, noi assicuravamo per l'altro, con franche ed esplicite dichiarazioni, di volere rispettata e guarentita la *sovranità spirituale* del Pontefice, ebb. S. 1 b.

² un'altra considerazione ci condusse alla risoluzione medesima, ed è la necessaria deferenza da usarsi verso gli Stati esteri, i quali, avendo molteplici attinenze colla Chiesa romana . . . potrebbero giustamente risentirsi di ogni, anche menoma, mancanza di riguardo per nostra parte verso il capo della Chiesa stessa, ebb. 2 a.

³ il principato temporale, vizioso . . . , avverso . . . al principio nazionale, . . . impotente . . . , screditato . . . aveva però in faccia all' Europa un *vantaggio* che lungamente il sorresse, ed era quello di apparire come *l'unica guarentigia necessaria alla indipendenza del Pontefice*, 2 a; apparenza fallace, 2 b.

⁴ (apparenza fallace) pur non di meno la garanzia stessa essendo per se necessaria . . . ebb.

⁵ Progetto di legge usw. wie oben. Garanzie della indipendenza del Sommo Pontefice e del libero esercizio dell'autorità spirituale della Santa Sede, Documenti Nr. 31; Vorbericht S. 1—7.

⁶ l'Italia, integrata col possesso di Roma, mentre ha posto fine alla sovranità temporale del papato, ebb. 1 a; colla abolizione della sovranità temporale dei Papi, 2 a usw., 3. B. facendo scomparire dall' Europa l'ultimo avanzo di teocrazia, 7 b.

⁷ Non temiate, o signori, che si venga così a creare un dualismo nel regno, poichè le prerogative sovrane che il progetto mantiene al Sommo Pontefice, essendo puramente personali, *nulla possono detrarre alla sovranità territoriale*, ebb. 2 b.

diese „persönliche“ Souveränität des Papstes anders aufgefaßt hat. Auch über die internationale Seite der römischen Frage sprach sich der dritte Vorbericht zaudernd und zurückhaltend aus. Doch kann er sie nicht leugnen, muß vielmehr bekennen, daß die Gewissensfreiheit der katholischen Welt eine Bürgschaft für die Freiheit des Papstes beansprucht, und daß die Regierungen in Staaten mit katholischer Bevölkerung für diesen Anspruch einzutreten berufen sind¹.

Was die Regierung aus ihren Deckungen heraustrieb, war das schwere Geschützfeuer der Opposition im Parlament. In dem Wust von Geschichtslitterei antipapaler Herkunft, von ausgekochter und aufgewärmter antikirchlicher Straßenlitteratur werden doch auch die schwerstwiegenden Schwierigkeiten losgeschossen, feinsten Fragen aufgeworfen. Die Regierung mußte Rede und Antwort stehen. Diese Regierungserklärungen dünten uns von erheblichem Belang. Es gibt keine geschichtlichen Urkunden, welche die Ursprünge und Tragweiten des Garantiegesetzes so authentisch aufschließen und auch dessen Dunkelheiten zu würdigen lehrten, mögen diese Schicksal oder Absicht sein.

*

*

*

Die vier Minister, welche öfters in die Debatte eingriffen, auch durch große programmatische Reden, sind oben genannt worden. Außer ihnen sprach nur der Unterrichtsminister Correnti zweimal, als über die Museen und die Bibliothek des Vatikans verhandelt wurde². In der ersten Rede beging er die Unvorsichtigkeit, zu sagen, die Regierung pflichte der Meinung bei, sie seien Nationaleigentum³; sie habe nichts dagegen einzuwenden, daß man die Unverkäuflichkeit erkläre⁴. Als die Linke nun zugriff, war er um eine Rückzugslinie verlegen. Wies er auf die Dehnbarkeit des Begriffs Museen hin, wenn vom Vatikan gesprochen werde, und meinte er nun, ebenjogut könnte man den Vatikan selbst zum Nationaleigentum erklären⁵, so mochten die links in ihre Bärte lachen, da das ja gerade ihrer Begierden begierigste war. Das ist der Beitrag Correntis zur Frage, die ihn besonders anging.

¹ l' Italia . . . compie il debito di assicurare, non tanto per un interesse proprio del popolo italiano, quanto nell' interesse e per la tranquillità di tutte le popolazioni cattoliche, la dignità . . . del Sommo Pontefice, ebb. 1 a; era del pari necessario d'altra parte che al Papato ed alla Chiesa cattolica fossero dall' Italia date reali guarentigie che rimuovessero dalla coscienza dei cattolici ogni ragionevole sospetto di qualunque ingerenza . . . del Governo d' Italia nel governo della Chiesa, ebb. 2 a.

² 1871 Februar 9 10, Deputati 676 b und 697 b.

³ secondo l' altro principio . . . cui si accosterebbe anche il Ministero, che siano una proprietà nazionale, ma istituzioni nazionali e pubbliche, Deputati 677 b.

⁴ la dichiarazione cioè d' inalienabilità, il Ministero non ripugnerebbe ad accettarla, 679 a.

⁵ Komme man dazu, die Stangen, die Loggien, die Sixtina für Nationaleigentum zu erklären, so bedeute das che è proprietà nazionale il Vaticano stesso, 698 a.

Die programmatischen Regierungserklärungen über die Lösung der römischen Frage durch das Garantiegesetz finden wir in vier Reden Lanza's¹, vier Reden Visconti Venosta's², drei Reden Raeli's³, der bis zum 24. Februar 1871 Justizminister war⁴, und zwei Reden De Falcos's⁵, seines Nachfolgers. Nach ihrem Inhalt und dem Zeitpunkt, in dem sie gehalten wurden, teilen sie sich in vier Gruppen.

Als Ende Dezember 1870 in der Kammer und im Senat die Vorlage über die Annahme des Plebiszits verhandelt wurde, sprachen im Senat Lanza und Raeli, in der Kammer Visconti Venosta. Bei Gelegenheit der Generaldebatte der Kammer über das Garantiegesetz, Ende Januar und Anfang Februar, sprachen Raeli (1871 Januar 27), Visconti Venosta (Januar 30), zum Schluß (Februar 2) Lanza. An den kritischen Tagen, da das Ministerium mit seiner Fassung des siebenten Artikels zu stehen und zu fallen erklärte, (Februar 11 13), sprach Lanza zweimal, je einmal Visconti Venosta und Raeli. Bei den Senatserhandlungen im April legten Visconti Venosta und De Falco den Regierungsstandpunkt ausführlich dar. Diesen letzten Reden ist zudem eigen, daß sie den Willen der Regierung besonders nachdrücklich geltend machen, da es sich darum handelte, zwei verrenkte, von der Kammer im papstfeindlichen Sinne verrenkte Artikel wieder einzurenken. Auch erscheinen diese Schlußreden wie der Endertrag endloser Debatten. Visconti Venosta übertrug weitaus seine Kollegen. Seinen Reden eignet wahrhaft staatsmännischer Geist. Er vermochte es freilich nicht, eine in ihrem Wesen falsche Lage ins reine zu bringen. Unter allen Regierungserklärungen stehen aber die von ihm abgegebenen an Ansehen und Gewicht, an Klugheit und Scharfsinn obenan.

Italien mußte seine rechtlichen Beziehungen zum Papst auf eine neue Grundlage stellen. Da erscheint denn als Kardinalfrage diese: Welche Rechtsstellung nimmt der Papst, nun die Einverleibung Roms vollzogen war, nach italienischer

¹ Lanza und Raeli haben in der Spezialdebatte oft das Wort ergriffen und dann gelegentlich wohl auch grundsätzliche Anschauungen hervorgehoben. Indes meine ich, daß die getroffene Auswahl sachlich begründet ist und die als programmatisch zu bezeichnenden Reden richtig trifft: Lanza am 28. Dezember 1870 im Senat, mit dem Nachtrag vom 29. Dezember, Senato 63—68 81—84; in der Kammer am 2. Februar 1871, Deputati 505—510; am 11. und 13. Februar, ebd. 722—725 762—764.

² 1870 Dezember 21, Deputati 139—146 (14 Spalten!); ingleichen in der Kammer 1871 Januar 30 und Februar 13, Deputati 436—444 (mehr als 15 Spalten); im Senat am 22. April, Senato 772—781 (18 Spalten 4^o, kleiner Druck).

³ Im Senat 1870 Dezember 27, Senato 55—58; in der Kammer 1871 Januar 27, Deputati 388—394, Februar 11, Deputati 737—740.

⁴ Deputati 845 a (Mitteilung an die Kammer 1871 März 1 mit dem im Text angegebenen Tagesdatum).

⁵ Im Senat 1871 April 25 27, Senato 815—827 (25 Spalten) und 866—868. De Falcos' Senatsrede am 30. April 928—939 beschäftigt sich ausschließlich mit italienischem Staatskirchenrecht.

Auffassung ein? nach der Auffassung der Regierung, welche das Garantiegesetz dem Parlament vorlegte und im Parlament durchsetzte? Die Regierungserklärungen sollen diese Frage beantworten.

Jedermann wußte, daß die zeitliche Herrschaft des Papstes tatsächlich aufgehört hatte, und nichts konnte überflüssiger erscheinen, als in feierlichen Erklärungen immer wieder darauf zurückzukommen, um so mehr, als es ausdrücklich im Königsdekret vom 9. Oktober 1870 stand, das seit der von beiden Häusern angenommenen Umwandlung in ein Staatsgesetz unter dem 31. Dezember 1870 als solches verkündet worden war (Legge 31 dicembre 1870, Nr. 6165)¹. Es muß deshalb auffallen und befremden, daß die Regierung nicht müde wurde, eben dieses beständig zu wiederholen. Wollte man die Stellen nur aus den angegebenen zwölf Ministerreden vollständig sammeln, so könnte man mehrere Seiten mit Belegen anfüllen, unter den Hauptwörtern und den entsprechenden Zeitwörtern: *abolizione*, *caduta*, *cessazione* usw. In Raelis Senatsrede vom 27. Dezember 1870 kommt es neunmal² und zudem in der Umschreibung vor: der Papst bedürfe keiner politischen und territorialen Souveränität³. Lanza besteht nicht weniger nachdrücklich darauf: „das Ministerium will keine zeitliche Herrschaft“ (des Papstes)⁴; „die zeitliche Herrschaft besteht nicht mehr“⁵; „der Papst hat kein Gebiet“⁶, „keine weltliche Gerechtsame mehr“⁷. Visconti Venosta

¹ Le assemblee del risorgimento, Roma, Bd. 4 (1911), S. 1110.

² accettare il plebiscito e così privare il Pontefice del dominio temporale . . . l'accettazione del plebiscito, la cessazione cioè del potere temporale, Senato 55 a. (Am Plebiszit hatte bekanntlich die Deostadt teilgenommen, was im Plebiszitsprotokoll eigens festgestellt wurde, vgl. Le assemblee a. a. O. S. 1093 f.) Cessazione del potere temporale . . . doveva cessare il potere temporale . . . proclamando la cessazione del potere temporale, Senato 55 a; cessato il potere temporale, 55 b; la cessazione del potere temporale, 56 a; ricongiunta Roma alla Italia e cessato il potere temporale, 56 b: il diritto dell'Italia e dei Romani alla cessazione del potere temporale, 58 b.

³ non ha bisogno della sovranità politica e territoriale, Senato 55 b.

⁴ Kammer 1871 Februar 14: il Ministero non vuole il potere temporale, Deputati 777 a.

⁵ Senat 1870 Dezember 29: il potere temporale non esiste più, 84 a.

⁶ Ebd. Dezember 28, 66 a.

⁷ Kammer 1871 Februar 11. Da wird der Rückzug eingestanden, den die Regierung vornahm, als sie den Ausdruck des tgl. Dekrets: *franchigie territoriali* (vgl. diese Zeitschrift 93 [1917] 91), nicht mehr wie ursprünglich gleichbedeutend nahm mit *extraterritorialität*, sondern nur mehr auf Immunitäten bezog, die ein staatliches Sondergebiet nicht mehr in der Deutlichkeit einschließen wie die *extraterritorialität*. Nella legge del plebiscito, o signori, noi abbiamo messo le basi fondamentali di queste garanzie, e mentre nel primo articolo è stabilito che le prerogative sovrane saranno accordate al Papa (*interruzioni e bisbiglio a sinistra*), nel secondo si parla perfino di garantire con *franchigie territoriali* l'indipendenza della Santa Sede. Ora, o signori, quando si è trattato di formulare un disegno di legge, e di concretare esattamente le nostre idee, *dovemmo modificare*

redet nicht anders: der Papst „hat kein Gebiet“¹. Ja in seiner letzten Rede, am 22. April 1871 im Senat, wo man meinen sollte, nun haben es die Herren beider Häuser oft genug gehört, besteht er darauf in immer wiederkehrenden Wiederholungen². Und der neue Justizminister De Falco spricht ingleichem dem Papst jede Souveränität über irgendwelches Gebiet ab³. Diese Gesinnlichkeit muß einen Grund haben. Man kann ihn aus andern Regierungserklärungen abnehmen. Wenn der Papst nun gar kein Gebiet mehr hat, weder im territorialen noch im politischen Sinn Souverän ist, der Vatikan also, wenigstens stillschweigend, italienischerseits als mitannektiert angesehen zu werden scheint, dann ist die Rechtsstellung des Papstes im Wesen die eines italienischen Bürgers oder Untertans. Nein, erklärt die Regierung, das ist nicht der Fall und darf aus Rücksicht auf die Mächte nicht sein.

Daß es zur Feststellung von Bedingungen komme, welche den Papst den Gesetzen und den Gerichten irgendeines Staates völlig unterstellen, das werden die auswärtigen Mächte niemals gestatten, und daß dem so ist, steht außer jedem Zweifel, so Lanza in der Kammer (2. Februar 1871)⁴. Und Visconti Venosta (ebd. am 21. Dezember 1870): „Die Katholiken der ganzen Welt und alle Regierungen, die katholische Untertanen haben, sind daran interessiert,

alquanto queste promesse; noi vi abbiamo quindi data un' interpretazione, in forza di che le franchigie territoriali non indicassero giurisdizione temporale, ma accennassero soltanto all' immunità degli edifici sacri, dei palazzi e delle ville, Deputati 724 a b.

¹ Kammer 1871 Januar 30: non ha territorio, Deputati 442 b.

² Sino dalla formazione del regno d' Italia, noi abbiamo posto la soluzione della questione romana in un programma complesso. Questo programma diceva: cessazione del potere temporale, Roma unita all' Italia, capitale d' Italia, il Pontefice indipendente, la Chiesa libera, Senato 773 a. (Vgl. Kammer 1870 Dezember 21: Signori, questo programma è complesso. Esso dice: abolizione del potere temporale usw. wie oben, Deputati 144 b.) Weiter in der Senatsrede: abolizione 773 a und 777 a, caduta 773 b und 775 a, abbiamo tolto di mezzo la sovranità politica (des Papstes) 777 a usw.

³ Senat 1871 April 25: perciocche la sovranità *conceduta o mantenuta* nella persona del Pontefice (der Justizminister will die Frage offen lassen, ob die durch das Staatsgesetz vom 31. Dezember 1870, Nr. 6165, dem Papst von Italien zugesprochene Souveränität als italienische Verleihung anzusehen ist oder, nach der Theorie von den diritti superstiti, als Fortbestand der früheren weltlichen Souveränität) è sovranità personale e *non sovranità territoriale*, Senato 817 b.

⁴ Die ganze Stelle (mit veränderter Wortstellung geben wir im Text nur den zweiten Satz) lautet: Credete voi che il Pontefice, presso il quale sono accreditati i rappresentanti delle estere potenze, il quale di quando in quando tratta di affari che riguardano la Chiesa, coi potentati esteri, possa essere considerato come un *semplice cittadino*? Egli è fuor di dubbio che *giammai* i Governi esteri permetterebbero che si venissero a stabilire tali condizioni da sottomettere interamente il Papa alle leggi ed alla giurisdizione di uno Stato qualunque, Deputati 506 a.

daß der Papst der Souveränität eines einzelnen Staates nicht untertan und unterworfen werde"; am 30. Januar 1871: „Italien konnte im Namen des nationalen Rechtes das Plebiszit annehmen, aber daraus folgt nicht, daß der Papst Untertan des Königs von Italien geworden ist.“¹ Er fragt: Werden die Mächte Vertreter bei einem Untertan des italienischen Reiches beglaubigen? Werden wir selbst dieses Vorrecht einem Bischof zugesiehen, der italienischer Untertan ist? Er fährt fort: „Wir haben immer erklärt, es sei unser Wille, die römische Frage zu lösen (sciogliere), ohne die Empfindungen der Katholiken zu beleidigen, ohne die berechtigten Ansprüche der Mächte zu verletzen, welche die Unabhängigkeit des Papstes fordern. Ganz recht; nun gibt es aber nichts, was in höherem Maße jene Empfindungen beleidigen, nichts, was in höherem Maße jene Ansprüche beunruhigen könnte, als wenn wir den Verdacht nur aufkommen ließen, daß der Papst Untertan des Königs von Italien geworden ist und von uns als solcher angesehen wird.“² Er erinnert gelegentlich daran, es sei nichts als das alte Programm Cavour's, daß der Papst „unabhängig bleiben müsse von jeder menschlichen Souveränität“³. In seiner Senatsrede vom 22. April wiederholt

¹ L' Italia potera, in nome del suo diritto nazionale, accettare il plebiscito, ma da ciò non ne viene che il Pontefice sia divenuto il *suddito* del Re d' Italia, Deputati 142 a.

² Abbiamo sempre dichiarato che volevamo sciogliere la questione romana senza offendere i sentimenti dei cattolici, senza offendere i legittimi interessi degli altri Governi che reclamano l' indipendenza del Pontefice; ebbene, non vi sarebbe nulla che potrebbe maggiormente offendere questi sentimenti, che potrebbe maggiormente allarmare questi interessi come il *lasciare sospettare* che il Pontefice è diventato ed è da noi considerato come un *suddito del Re d' Italia*, Deputati 442 b.

³ ... abbiamo detto: noi riconosciamo altamente che il Pontefice deve essere indipendente da ogni umana sovranità, Deputati 145 a. Dieses Programm sei seit zehn Jahren durch die Beschlüsse des Parlaments und die Wünsche der Nation „geweiht“ (consecrato), ebb. 144 b. Er erinnert an die Reden Cavour's, in denen ausgeführt wurde, es wäre nicht bloß für den Katholizismus, sondern auch für Italien verhängnisvoll, wenn mit dem Fall des Kirchenstaates das Papsttum in Abhängigkeit von Italien geriete. Visconti Venosta hatte die Kammerrede Cavour's vom 25. März 1861 vor Augen (vgl. diese Zeitschrift 93 [1917] 15, wo die Reden Cavour's angeführt sind, in denen Ähnliches vorkommt), speziell diese Worte: se noi giungiamo a persuadere la gran massa dei cattolici che l' unione di Roma all' Italia può farsi senza che la Chiesa cessi d' essere indipendente, credo che il problema sarà quasi sciolto. Non bisogna farsi illusione: molte persone di buona fede, non animate da pregiudizi ostili all' Italia e nemmeno alle idee liberali, temono che quando Roma fosse unita all' Italia, quando la sede del Governo italiano fosse stabilita in Roma, quando il Re sedesse sul Quirinale, temono, dico, che il Pontefice avesse a perdere molto e in dignità e in indipendenza; temono in certo modo, che il Pontefice invece d' essere il capo di tutto il Cattolicesimo dovesse essere ridotto alla carica di grande elemosiniere o di capellano maggiore (*si ride*). Se questi timori fossero fondati, se realmente la caduta del potere temporale dovesse trar seco ne-

Visconti Venosta seine Behauptung und deren Begründung, der Papst dürfe weder Untertan sein noch zu sein scheinen, weil dieses für die Überzeugungen der Katholiken verletzend sei und den Regierungen Anstoß geben müßte ¹.

Aus diesem Grunde durfte die Regierung nicht zulassen, daß mit dünnen Worten im Gesetz oder auch nur in Regierungserklärungen gesagt werde, der Vatikan sei mitannektirt. Dann hätte man nicht bloß den Verdacht auskommen lassen, daß der Papst Untertan Italiens wurde, sondern jeden Zweifel daran ausgeschlossen. Als die gerichtliche Immunität des Papstes (Garantiegesetz Artikel 7) verhandelt wurde, die Giunta sie preisgeben, die Regierung daran festhalten wollte, sagte Lanza: hat die Regierung das Recht, mit ihrer Polizei, ihren Carabinieri im Palast des Papstes einzuschreiten, „so weiß ich nicht, ob es noch irgend jemand geben kann, der glauben wird, dieses Gesetz vermöge die Würde, die Unabhängigkeit, die Freiheit des Papstes sicherzustellen“ ². Um wieviel mehr hätte das gegolten, wenn offen erklärt worden wäre, der Vatikan sei auch nur im politischen Sinne verstaatlicht! Das also durfte nicht gesagt werden. Ebenso wenig aber wollte man das Gegenteil sagen. Den Widerspruch zu verhüllen, schienen jene Formeln geeignet, die in den verschiedensten Wendungen es aussprachen, daß die zeitliche Herrschaft aufgehört habe, der Papst kein souveränes Gebiet mehr besitze. Man wollte aber auch nicht das Gegenteil sagen, bemerkten wir eben, nämlich daß der Papst nicht Untertan, sondern im Vatikan noch Souverän sei. Wie wenig man in der Kammer daran dachte, beweisen die Erörterungen der Giunta und ihres Berichterstatters über die Eigentumsfrage am Vatikan zur Evidenz. Denn wäre in der Meinung dieser Vertreter der Kammermehrheit noch eine Spur verblieben vom souveränen Besitztitel, so

cessariamente questa conseguenza, io non esiterei a dire che la riunione di Roma allo Stato d' Italia sarebbe fatale non solo a Cattolicismo, ma anche all' Italia; C. di Cavour, *Discorsi parlamentari* 11 (1872) 321 322.

¹ L'onorevole Siotto-Pintor pur diceva: i Governi consigliano all' Italia di fare il Pontefice sicuro, ma non le dicono di farlo re; però mi sembra che i Governi considerino che il Pontefice non debba essere il suddito dell' Italia. Inoltre, o signori, è comune opinione, è un sentimento profondo dei cattolici che il Pontefice non potrebbe esercitare liberamente la sua autorità spirituale se fosse sottoposto al potere civile di un altro Stato, e che la sua sovranità religiosa lo deve rendere immune da ogni umana sovranità, Senato 777 b; col diritto comune non si sottrae il Pontefice alla giurisdizione dell' Italia e non si fa del Pontefice altro che un suddito del regno d' Italia, ebd. 778 a.

² Kammer 1871 Februar 11: Ora, se oltre all' averdato una ingerenza al Governo riguardo alla biblioteca ed ai musei che occupano una buona parte del Vaticano, e del palazzo Lateranense dei quali deve godere liberamente il Pontefice, voi volete ancora lasciare al Governo la facoltà, quantunque circondata da certe cautele, di intervenire in quei locali con le sue guardie di pubblica sicurezza, co' suoi carabinieri, io davvero ... non so se vi possa ancora essere alcuno il quale creda che questa legge valga ad assicurare il prestigio, la indipendenza e la libertà del Pontefice, Deputati 723 b.

hätte man die Eigentumsfrage nicht aufgerollt, geschweige erklärt, man lasse die Frage, wem der Vatikan gehöre, absichtlich offen¹. Aber auch die Regierung wurde da von der Giunta mitgerissen, „halb zog sie ihn, halb sank er hin“. Denn der Unterrichtsminister gab, wie wir hörten, zu, daß die Regierung das Nationaleigentum an den vatikanischen Museen und der Bibliothek prinzipiell annehme, und daß das Nationaleigentum an den Museen gleichbedeutend sei mit dem Nationaleigentum am Vatikan selbst².

Und doch blieb fest, der Papst darf nicht Untertan sein. Das meinte man den Katholiken der ganzen Welt und den Regierungen, die katholische Untertanen haben, zu schulden. Sah die Regierung also die römische Frage als eine Frage internationalen Charakters an und nicht als eine rein innere Angelegenheit Italiens? Gewiß, ihre Äußerungen lauten sehr bestimmt.

Ranzas Worte sind bereits angeführt worden: „Das Ministerium betrachtet den Papst, das Haupt der Weltkirche, als eine Persönlichkeit, auf die keine Bestimmung unseres inneren Rechtes angewendet werden darf, sieht in ihm ein internationales Wesen, ein Wesen, das von keinem Staat abhängig, keiner Regierung untertan, folglich keinerlei derartiger Gerechtsame unterworfen sein

¹ Der Berichterstatter schrieb im Vorbericht des Entwurfs der Giunta, daß die Kommission die Eigentumsfrage offen lassen wollte: ora, se il sommo pontificato fosse stato considerato come un beneficio ecclesiastico, si sarebbe potuto dichiarare senz' altro, che tali e tali altri palazzi avrebbero fatto parte della temporalità di questo. Ma rimanendo dubbia ed incerta la natura giuridica del papato, la legge si è dovuta servire d'una espressione che non ascrive la proprietà loro a nessuna persona fisica o morale, Documenti Nummer 31 A, Spalte 8a. Das bezog sich auf den Ausdruck: il Sommo Pontefice . . . *continua a godere* dei palazzi apostolici usw. (Garantiegesetz Art. 5), den die Giunta aus dem Regierungsentwurf übernahm. Durch ihren Zusatz, der den Fall in Aussicht stellte, daß die Regierung später die Verwaltung der Museen und der Bibliothek an sich nehme, entschied die Kommission dann aber die Eigentumsfrage doch zugunsten der Regierung. Bonghi hat das am letzten Ende aller Debatten rund eingestanden: *cosicchè, davvero, nel testo della legge come oggi è venuta del Senato* (das bedeutet nur: „wie der Text uns heute“ — 1871 Mai 8 — „vorliegt“; denn es handelt sich nicht um einen Zusatz oder eine Textänderung des Senats, sondern um eben jenen Zusatz der Giunta zum Regierungsentwurf) *la questione della proprietà è rimasta non impregiudicata*, ma bensì in favore dello Stato; nel senso cioè che la proprietà sia di questo, non nel senso che faccia parte integrante del beneficio papale, Deputati (Bb. 2) 2005 a. Auf Grund dieser Erklärung stimmten die schärfsten Radikalen, Ruspini, Crispi, zu. Es entspricht also durchaus den Überlieferungen und Gesinnungen wie der Kammer so der Regierung, wenn 1879 am 15. Dezember bei Gelegenheit der Interpellation über die Majoliken von Castel Gandolfo (vgl. diese Zeitschrift 91 [1916] 512) der Justizminister Villa sagte: intendiamoci, anche i musei dei palazzi pontifici sono musei nazionali, e quindi nostri, cioè della nazione, zitiert von F. Scabuto, *Guarentigie pontificie* (1884) 198, Anmerkung 1.

² Deputati 677 b und 698 a (Text vgl. oben S. 447).

tann.“¹ Nachdem Visconti Venosta (Kammer 1870 Dezember 21) erwähnt hatte, die Immunitäten des Papstes, sein freier Verkehr mit der katholischen Welt, sein Gesandtschaftsrecht, seine finanzielle Lage müßten der universalen Stellung des Papsttums entsprechend geregelt sein, fragte er: „Meint ihr denn, die Staaten, welche katholische Unterthanen haben, würden nicht diese Lage (des Papstes) als ein internationales Interesse für alle ansehen?“² Raeli hatte wohl Ähnliches im Sinne, wenn er es als Mangel politischer Einsicht bezeichnete, daß man die römische Frage als eine lediglich innere Angelegenheit behandeln wolle (Kammer 1871 Januar 27).³ Wenige Tage später (Januar 30) sprach Visconti Venosta ausdrücklich den Regierungen das freie Urteil darüber zu, ob das Garantiegesetz den Ansprüchen genüge, deren Hüter sie sind.⁴ Nach alledem ist es zu beurteilen, wenn Beuß⁵, als erster, der italienischen Regierung eröffnete, er sehe im Garantiegesetz eine rein innere Angelegenheit.

Visconti Venosta hat mehr als einmal sich in dieser Frage eingehend geäußert. Beispielsweise⁶: „Ich verstehe nicht, meine Herren, wie man darüber

¹ Deputati 509 b (1871 Februar 2): il Ministero considera il Sommo Pontefice capo della Chiesa universale, come una persona alla quale non possa in nessun modo applicarsi qualsiasi disposizione che sia relativa al diritto nostro interno, lo ravvisa come un ente internazionale, come un ente il quale non può dipendere da nessun Stato, non può essere suddito di nessun Governo, e per conseguenza non può andare soggetto a giurisdizione di sorta.

² credete voi che, vi sia o non vi sia una sanzione od un patto, gli Stati aventi sudditi cattolici non considererebbero che questa situazione costituisce per tutti un interesse internazionale? Deputati 144 b.

³ mi limito però, o signori, a ricordare che il *voler trattare la questione romana come una questione meramente interna*, mi sembra che sia poco corrispondente a quella preveggenza politica ed a quella scienza che vi distingue, Deputati 389 b.

⁴ Abbiamo proposto un sistema (im Garantiegesetz), che ci sembra rispondere alle esigenze della situazione. Il Parlamento è perfettamente libero di sostituire a questo un altro sistema, come i *Governi sono liberi* (l'onorevole Oliva nol vorrà contestare) *di giudicare* se per questa nuova via saranno sufficientemente soddisfatti gli interessi di cui i Governi sono i custodi, Deputati 444 a.

⁵ Mitteilung des Marschese Rudini, des Ministerpräsidenten, in der Kammer 1891 Dezember 5; Nachweis in dieser Zeitschrift 90 (1916) 443 444.

⁶ Io non comprendo, signori, come si discuta se la questione romana sia una questione nazionale o una questione internazionale. Essa è, per qualche cosa che val meglio di una teorica arbitraria, per la forza stessa delle cose e per gli elementi distinti e diversi che la costituiscono, una questione nazionale e, sotto altri rapporti, una questione internazionale. È una questione nazionale perchè l'Italia non può ammettere che Roma sia una manomorta della cattolicità, è una questione nazionale per quanto concerne il diritto dei Romani di disporre delle loro sorti, il diritto dell'Italia d'integrare l'unità del proprio territorio e della propria politica. È una questione internazionale perchè non si può disconoscere il carattere universale del Papato nell'esercizio delle sue

streiten kann, ob die römische Frage eine nationale oder internationale Frage ist.“ Durch die Macht der gegebenen Verhältnisse sei sie beides. Sie ist „eine nationale, weil Italien nicht zugeben kann, daß Rom als ein Besitz zur toten Hand angesehen werde, der der Katholizität zustehe; eine nationale wegen des Rechtes der Römer, ihr Schicksal zu bestimmen, wegen des Rechtes Italiens, die Staatseinheit und Gebietseinheit zum Abschluß zu bringen. Sie ist eine internationale, weil es unmöglich erscheint, die weltweite Eigenart zu verkennen, die dem Papsttum in der Ausübung seiner religiösen Befugnisse zukommt, wegen der Rücksichten, die auf die Katholiken der ganzen Welt zu nehmen sind, und auf das Interesse, das alle Staaten mit katholischen Untertanen daran haben, daß der Papst der Souveränität eines einzelnen Staates nicht unterworfen und untertan sei“. Ebenso stellt er es in der Senatsrede vom 22. April als die Meinung der Regierungen hin, daß der Papst nicht italienischer Untertan sein solle¹; als die tiefe Überzeugung aller Katholiken, der Papst müsse frei sein von aller Abhängigkeit irgendeiner menschlichen Souveränität gegenüber²; als ein Interesse der Staatsregierungen, daß der Papst, der über große Teile der Bevölkerungen Jurisdiktion ausübt, selbst der Jurisdiktion eines einzelnen Staates nicht unterstehe³. Wenn Visconti Venosta in diesem Zusammenhang regelmäßig auf das aktive und passive Gesandtschaftsrecht des Papstes hinweist, so geschieht das nicht deshalb, weil ihm als dem Außenminister diese Erwägung besonders nahelag, sondern offensichtlich aus zwei andern Gründen: einmal, weil er der Meinung war, niemand könne wägen, daß Italien den Mächten oder dem Papst das Recht gegenseitiger Vertretungen absprechen könne; jedermann müsse vielmehr zugeben⁴, dieses Recht verbleibe dem Papst und den Mächten, und zugeben, was sich daraus an zwingenden Folgerungen und Forde-

funzioni religiose, riguardo ai cattolici del mondo intero, e l'interesse di tutti i Governi aventi popolazioni cattoliche che la Santa Sede non diventi suddita e soggetta alla particolare sovranità di uno Stato, Deputati 143 b.

¹ mi sembra che i Governi considerino che il Pontefice non debba essere il suddito dell' Italia, Senato 777 b.

² Inoltre, o Signori, è comune opinione, è un sentimento profondo dei cattolici, che il Pontefice non potrebbe esercitare liberamente la sua autorità spirituale se fosse sottoposto al potere civile di un altro Stato, e che la sua sovranità religiosa lo deve rendere immune da ogni umana sovranità, ebb.

³ Non ho d'uopo aggiungere che i Governi credono loro interesse che il Pontefice, il quale esercita una giurisdizione sopra tanta parte della loro società, non sia a sua volta sottoposto alla giurisdizione di uno Stato particolare, ebb.

⁴ Non vi è forse alcuno in quest' Assemblée il quale, fra i diritti che il Pontefice conserva, voglia negargli quello di avere presso di sè i rappresentanti delle altre potenze . . ., 1870 Dezember 21, Deputati 143 b 144 a; fra i diritti che il Pontefice conserva, non ho udito contestare da alcuno quello di avere presso di sè i rappresentanti delle altre potenze . . ., ebb. 442 b (Rammer 1871 Januar 30). Vgl. Senato 777 b.

rungen ableiten lasse. Er sah darin eine sichere Grundlage für die Diskussion. Er sah darin aber auch den festen Ausgangspunkt für die Forderung, daß der Papst vom italienischen öffentlichen Recht als Souverän zu betrachten sei. An die Tatsache, daß eine Untertanschaft des Papstes ausgeschlossen werden müsse, fügte er den Untersatz: „Wer nicht Untertan ist, der ist Souverän.“¹ Eine gleiche Folgerung zog er aus dem Gesandtschaftsrecht. Dafür sind zwei im Wortlaut ähnliche Sätze aus zwei seiner Kammerreden charakteristisch. In der Kammerrede vom 21. Dezember 1870²: „Anerkennen, daß der Papst das Recht der diplomatischen Vertretung hat, und dem Papsttum als religiöser Institution eine internationale Rechtsstellung aberkennen, scheint mir ein in die Augen springender Widerspruch.“ In der Kammerrede vom 30. Januar³: „Das Recht der diplomatischen Vertretung anerkennen, fällt völlig in eins zusammen mit der Anerkennung der im Rechtssinne souveränen Stellung des Papstes.“ Es fällt wenig ins Gewicht, daß Visconti Venosta in der letzten, der Senatsrede vom 22. April, mit einemmal sagt, die internationale Stellung des Papsttums sei nicht im strengen Sinne (*stretto senso*) zu verstehen⁴. Es gehört zu seinen Geschicklichkeiten, daß er Einwürfen zuvorkommt, indem er Ausdrücken, die den Gegnern eine Angriffsfläche bieten, durch derlei Einschränkungen eine Schutzhülle gibt. Als er vor der Kammer den Ausdruck „Extraterritorialität“ verteidigen will⁵, der in den Rundschreiben des Grün-

¹ Chi non è suddito, è sovrano, Deputati 442 b.

² Riconoscere al Pontefice il diritto di una rappresentanza diplomatica e negare un carattere internazionale alla situazione giuridica del Papato, come istituzione religiosa, mi sembra un' evidente contraddizione, Deputati 144 b.

³ Riconoscere il diritto della rappresentanza diplomatica è riconoscere nello stesso tempo questa situazione *giuridicamente sovrana del Pontefice*, Deputati 442 b. Leo XIII. leitet das Gesandtschaftsrecht des Papstes mit Pius VI. ausdrücklich aus der geistlichen Souveränität des Papstes ab: *eius iuris* (Nuntios aut Legatos ad externas gentes, nominatim catholici nominis, earumque principes mittendi) multo augustius est in Romano Pontifice principium, cum ab amplissima auctoritate primatus, quem ille divinitus obtinet in universam ecclesiam, proficiscatur, quemadmodum Pius VI gl. rec. P. declaravit usw., *Assolution* 1880 August 20, *Acta Sanctae Sedis* 13 (1881) 49—55, die Stelle 53; Pius VI, *Resp. super Nuntiaturis apost.* cap. 8 sect. 2 nr. 24.

⁴ E perchè, o signori, abbiamo trovato maggiori difficoltà a compiere la nostra unità in Roma che non ad associare all' unità nazionale il Granducato di Toscana, il reame di Napoli? Perchè in Roma vi era una questione, che sussiste anche ora che siamo entrati dentro le mura dell' eterna città, perchè questa questione tocca ad interessi, che io non so se siano internazionali nello stretto senso della parola, o piuttosto sopranazionali, come venne detto, ma certo è, che si riflettono e si ripercuotono nei rapporti internazionali dell' Italia cogli altri Governi usw., Senato 776 a. Im folgenden spricht Visconti Venosta ohne Vorbehalt wiederholt vom internationalen Charakter der römischen Frage.

⁵ 1871 Januar 30, Deputati 442 b: ho aggiunto un' altra parola, ho aggiunto la parola extraterritorialità.

buchs zu lesen war, sagt er, der Ausdruck sei ja nicht vollkommen genau¹. Das hindert ihn aber nicht, auszuführen, daß die beim Papst beglaubigten Gesandten nicht besser gestellt sein können als der Papst selbst², den Gesandten aber ohne jeden Zweifel Extraterritorialität zustiehe und gerichtliche und polizeiliche Immunität³. Immer stand das Gespenst im Hintergrund, die vatikanische Souveränität könnte mit der Wucht der Logik als die erste aller Garantien hervortreten, die Italien zu geben habe. Denn der italienischen Extraterritorialität des spanischen Botschafters etwa entsprach die spanische Territorialität seines Hauses; welche Territorialität entsprach aber der italienischen Extraterritorialität des Vatikans? Deshalb war der Ausdruck „nicht vollkommen genau“.

Neben dem aktiven und passiven Gesandtschaftsrecht des Papstes heben die Minister, und zumal Visconti Venosta, immer wieder hervor, der Papst schließe mit den Mächten Konföderate ab und andere völkerrechtliche Verträge, woraus sich nun abermals ergebe, daß seine geistliche Souveränität als völkerrechtliche Souveränität Geltung habe; daß seine Rechtsstellung im Sinne des Völkerrechtes eine souveräne sei⁴. Sie stellen diese Tatsachen zuweilen in einen größeren Zusammenhang, wenn sie darlegen, Italien finde bei der Einnahme Roms die souveräne Weltstellung des Papstes als gegebene Größe vor, könne seinerseits daran nichts ändern, müsse vielmehr damit rechnen, da sie zum Wesen der katholischen Kirche gehöre⁵. Da nun Italien sein Verhältnis zum Papst auf eine neue Grundlage stellen mußte, erschien es als Grundfrage, ob Italien gleich den andern Mächten den Papst als Souverän im Sinne des Völkerrechtes anerkenne oder nicht. Diese Frage war um so brennender, als es eben Italien war, das dem Papst seine bisherige politische und territoriale Souveränität ent-

¹ Ebd. 443 a: la parola non sarà esattissima, l'ammetto.

² Als es den Anschein hatte, die Kammer werde nach dem Vorschlag der Giunta die gerichtliche und polizeiliche Immunität dem Papst verweigern, sagte der Außenminister u. a.: non si potrà, chechè se ne dica, distruggere l'effetto politico di questo fatto che gli ambasciatori accreditati presso il Pontefice, potranno dire: noi in forza del diritto delle genti abbiamo delle immunità, abbiamo delle guarentigie superiori a quelle, che l'Italia ha riconosciuto al Pontefice, Deputati 757 a (1871 Februar 13).

³ Il Ministero ha avuto cura che le immunità date al Pontefice *non fossero minori* delle immunità date ad un sovrano estero o ad un ambasciatore, 1871 Februar 13, Deputati 757 a; le prerogative, che il diritto delle genti assicura ai Sovrani stranieri: *l'extraterritorialità*, l'immunità dalla giurisdizione dello Stato, la giurisdizione con leggi proprie sulle persone del proprio seguito, Senato 778 a (April 22).

⁴ z. B. 1870 Dezember 21, Deputati 143 b; ebd. 1871 Januar 30, 442 a; 1871 April 22, Senato 777 a.

⁵ Senza 1871 Februar 2, Deputati 509 b 510 a; Rasi Kammer 1871 Januar 27, Deputati 389 b 390 a; ebd. Februar 11, 733 a; De Falco 1871 April 25, Senato 817 b; Visconti Venosta 1871 Januar 30, Deputati 442 b; 1871 April 22, Senato 777 a 778 b.

rissen hatte; es Italien war, das dringend wünschte, der Papst möge trotzdem in Rom verbleiben¹; es Italien war, das im Angesicht Europas feierliche Versprechungen gegeben und die Verpflichtung auf sich genommen hatte, die souveräne Unabhängigkeit und souveräne Freiheit des Papstes werde durch den Verlust der weltlichen Souveränität nicht gemindert werden², Italien werde vielmehr feststehende Maßregeln treffen, welche als „vollwertiger Ersatz“ für das Verlorene anzusehen sind³, Maßregeln, die einerseits dem Papst die souveränen Mittel gewähren, die Kirche in souveräner Freiheit zu regieren, anderseits für alle Staaten und alle Völker als ein evidentes Zeichen gelten sollen, daß der Papst im italienischen Rom souveräne Unabhängigkeit und Freiheit genieße. Das, nicht mehr und nicht weniger, bedeuten die zahllosmal erwähnten, geforderten, versprochenen „Bürgschaften für die Unabhängigkeit und Freiheit des Papstes“.

Wenn nun die italienische Regierung, wie wir nachwiesen, erstens immerfort erklärte, der Papst habe keine politische und territoriale Souveränität mehr; ferner erklärte, nichtsdestoweniger sei er keineswegs italienischer Untertan, es müsse vielmehr der leiseste Schein vermieden werden, als sei das die Meinung

¹ Aus dem Grünbuch ersah man, wie die italienische Regierung sich darum bemühte, daß die andern Mächte dem Papste rieten, er möge in Rom bleiben, beispielsweise: Cerruti an Visconti Venosta, Madrid 1870 Sept. 29, Documenti Nr. 46 (= Libro verde) Seite 55 (in der Urkundenreihe Nr. 43) = Archives diplomatiques 1874 2, 116 f. = Cadorna, La liberazione di Roma² (1889) 387 f.; Patella an Visconti Venosta, Lissabon 1870 Oktober 3, ebd. Nr. 45 der Urkundenreihe, Seite 57 des Grünbuchs = A.D. a. a. O. 122 f. = Cadorna a. a. O. 389.

² Das bestätigt nach Minghetti jede Seite des Grünbuchs; vgl. oben S. 381 Anm. 3 dieses Heftes. Im Parlamentskampf um das Garantiegesetz bekannte sich die Regierung zu den Europa gegebenen Versprechungen (promesse, Visconti Venosta 1870 Dezember 21, Deputati 145 a und sonst oft), zu der Verantwortung, die Italien der katholischen Welt gegenüber auf sich nahm, ebd. 140 b. Eine Verpflichtung nennt es Raeli: dovere, impegno, obbligo, Deputati 56 a 392 a 553 a und anderwärts; eine feierlich übernommene, Sanza: è un obbligo solenne contratto verso il paese, verso l'Europa, verso noi stessi, Kammer 1871 Februar 11, 725 a. Darum bezeichnet Sanza den Zweck des Garantiegesetzes (lo scopo) di rassodare la nostra unione con Roma e di assicurare l'Europa ed il mondo cattolico (Kammer 1871 Februar 11), Deputati 722 b; per ottenere il secondo scopo, e rispondere alla fiducia d'Europa e all'aspettazione del mondo cattolico, ebd. (Februar 13) 763 a (diese letzten Worte sind ein Zitat aus dem Regierungsprogramm vom 2. November 1870 bei Cadorna, La liberazione di Roma² [1889] 298, Zeile 3 v. o.), lo scopo della medesima (legge) è precisamente quello di tranquillare le coscienze cattoliche, Deputati 723 b.

³ Den Ausdruck braucht der Justizminister Raeli (1871 Februar 11), Deputati 738 a: questa legge, o signori, sanciva quindi il concetto del Governo italiano costantemente proclamato che invece del *potere temporale ritenuto dai cattolici come una garanzia per la sua indipendenza* (indipendenza del Sommo P.) bisognava darne altre equivalenti . . .

Italiens; weiterhin erklärte, die übrigen Mächte anerkannten den Papst als Inhaber einer völkerrechtlichen Souveränität, und darin bestünde der internationale Charakter der römischen Frage, so konnte keine Gerissenheit der Welt an der Frage vorbeikommen, was also ist der Papst für Italien, für Italien, das ihn politisch einkreist, in dem er nach dem Wunsch Italiens seinen bleibenden Wohnsitz behalten soll? Was ist der Papst für Italien? Wenn durchaus nicht Untertan, dann wohl ein Souverän? Aber in welchem Sinne Souverän, wenn nach den einen Regierungserklärungen die völkerrechtliche Souveränität gewahrt bleiben muß, obgleich nach den andern die politische und territoriale ausgeschlossen wird? Es ist vor Augen zu behalten, daß gerade die Souveränität des Papstes für die Linke das „Pentagramma“ war, das ihr „Pein machte“; und sooft die Regierung das Wort in den Mund nahm, mochten die Radikalen mit Mephisto sagen:

„Beschaut es recht! es ist nicht gut gezogen;
Der eine Winkel, der nach außen zu,
Ist, wie du siehst, ein wenig offen!“

Deshalb sagte ein Vertreter der Linken: Gebt dem Papst nur so viel Gebiet, daß er seinen heiligen Pantoffel darauf zu setzen vermag, und er stellt euch von da aus den ganzen Kirchenstaat wieder her¹. Deshalb lärmte und tobte die Linke jedesmal, wenn von souveränen Rechten des Papstes die Rede war: mit diesem unglücklichen Gesetz zerstört ihr die glorreiche Errungenschaft des 20. September, erneuert ihr die beseitigte zeitliche Herrschaft². Und doch stand nirgends im Garantiegesetzentwurf, noch steht irgendwo im heutigen Gesetz, Italien anerkenne gleich den übrigen Mächten die im Sinne des Völkerrechtes souveräne Rechtsstellung des Papstes. Auf der spanischen Wand, die man hinstellte, um die eigenen Verlegenheiten und Listen zu verbergen, stand: „Dem Papst verbleiben alle persönlichen Vorrechte eines Souveräns.“ „Persönliche“ Souveränität, das war das rettende Wort. Daß es keiner Erklärung bedürftig gewesen wäre, konnte niemand behaupten. Aus den Erklärungen der Regierung ergibt sich, daß jeder der Minister, die das Wort ergriffen, die persönliche Souveränität anders verstand.

Der Ministerpräsident äußerte sich darüber wie folgt³: „Die erheblichste Schwierigkeit, die einige vorbringen, ist diese: wie wollt ihr, sagen sie, daß zwei

¹ Mi si dice dall' onorevole Bonghi a bassa voce che manca il suolo per piantarvi il potere temporale. Una casa e anche un palmo di terra, onorevole Bonghi, ove il Papa appoggi la sua sacra pantofola, dopo questa malaugurata legge, è bastevole ad elevare il potere temporale, Salv. Morelli 1871 Januar 24, Deputati 305 b.

² Z. B. Coppino 1871 Januar 25, Deputati 329; S. Morelli a. a. O.; Cavinini ebd. 345 und fast alle Redner der Linken sowohl in der Generaldebatte wie bei der Sondererörterung des ersten Artikels.

³ La difficoltà che taluni trovano più grave è questa: come volete, dicono essi, che due sovranità possano coesistere in Roma senza venire a continui

Souveränitäten in Rom nebeneinander bestehen ohne beständige Streitfälle? Diese Schwierigkeit, in allgemeiner Fassung, kann einen gewissen Eindruck machen. Er schwindet aber, wenn man sie näher prüft. In der Tat, wenn es sich um zwei Souveränitäten handelte, von denen jede die nämlichen Rechte hätte, ein eigenes Gebiet besäße, die gesetzgebende Gewalt, die Befugnis, Strafen zu verhängen oder zu erlassen, mit einem Wort: weltliche Souveränitätsrechte in Anspruch nähme, dann verstünde ich die Besorgnis von Streitfällen. Es handelt sich aber hier um eine ganz andere Sache. Der Titel Souverän, die Vorrechte eines Souveräns bedeuten, wenn sie dem Papst zugesprochen werden, nichts als Ehrenbezeugungen (ein Recht auf souveräne Ehren, non sono che onorifici), „und er ist vollkommen frei in der Ausübung seiner geistlichen Amtshandlungen, wie der italienische Souverän frei sein muß in seiner weltlichen Machtsphäre“. Allzufrüh „aus der Nähe“ hat Zanja das Problem nun gerade nicht betrachtet. Es scheint, daß er als Gegensatz zur persönlichen Souveränität die reale dachte. Dem sei wie ihm wolle, das steht fest, daß er in der persönlichen Souveränität nur ein Recht auf Ehrenbezeugungen sah. Auf Raelis Rede ist es um so weniger nötig einzugehen, als er eben des Redes wegen abgesägt wurde¹. Sein Nachfolger De Falco kennzeichnete² die persönliche Souveränität, die dem Papst verbleibe, durch ihren Gegensatz, die Souveränität, die ihm fehle; er habe keine territoriale, sondern nur eben eine persönliche Souveränität. De Falco griff aber zugleich das Fündlein eines früheren Redners auf³, indem er die Behauptung, der Papst sei nicht Untertan, durch die andere ergänzte, zugleich aber habe er keine Untertanen⁴. Indes durch zwei Negationen bekam die persönliche Souveränität um nichts mehr positiven Inhalt als durch eine. Allein es war doch ein Fündlein. Denn Visconti Venostas Schlußfolgerung lastete, wie man aus den Verhandlungen abnehmen kann, beklemmend auf den Ehrenwerten:

conflitti? Tale difficoltà, formulata in quel modo generico, può fare una certa impressione. Ma questa svanisce, ove si esami ni da vicino. Per verità se si trattasse di due sovranità, ciascuna delle quali avesse gli stessi diritti, possedesse un proprio territorio, avesse diritto di far leggi, di far grazia, d' infliggere punizioni, che esercitasse insomma i suoi diritti sovrani come li esercita un sovrano temporale, comprenderei questi conflitti; ma qui si tratta di cosa ben diversa. Il titolo di Sovrano, le prerogative di Sovrano attribuiti al Pontefice non sono che onorifici, ed egli è perfettamente libero nell' esercizio delle sue attribuzioni spirituali come deve esser libero il Sovrano d' Italia nelle sue attribuzioni temporali, Senat 1870 Dezember 28, Senato 66a. In der Kammer 1871 Februar 8, Deputati 646 b: il principio della sovranità del Pontefice in quanto riguarda le onorificenze (*mormorio a sinistra*).

¹ St. Castagnola (der Ackerbauminister im Ministerium Zanja), Da Firenze a Roma. Diario uff. (1896) Note von A. Ferrero zum 23. Februar S. 152.

² la sovranità concessuta o mantenuta nella persona del Pontefice è sovranità personale e non sovranità territoriale, 1871 April 25, Senato 817 b; vgl. ebb. 788 a (Vigliani).

³ Vigliani am 22. April 1871, Senato 789 b.

⁴ A. a. O. (817 b).

der Papst kann nicht Untertan sein, wer aber nicht Untertan ist, ist Souverän. Nun konnte man erwidern: wer aber keine Untertanen hat, ist nicht Souverän.

Abermals ist es Visconti Venosta, der am tiefsten in das Wesen der Frage eindrang. Zuerst beschränkte er sich darauf, zu sagen, die Souveränität des Papstes sei einzig in ihrer Art; diese Souveränität, zwar *sui generis*, aber doch eine völkerrechtliche Souveränität, müsse von Italien anerkannt werden. Nachdem er darlegte, daß der Papst nicht Untertan sein kann, fährt er fort¹: „Aber, meine Herren, mit dem bloßen gemeinen Recht können wir dem Papst keine andere Stellung schaffen als die eines italienischen Untertans. Wer nicht Untertan ist, ist Souverän. Es wird eine geistliche Souveränität sein, eine Souveränität einzig in ihrer Art, die, weil sie kein Gebiet hat, durch Vergleiche juristisch nicht näher bestimmt werden kann, da es an Vergleichsobjekten gebricht. Gerade deshalb“ (?) „aber kommt sie durch ein Vorrecht zum Ausdruck, daß wie die Unverletzlichkeit zwar keine bürgerliche Gerechtsame gibt, aber von jeder Gerechtsame eines andern enthebt. Man möge also nicht sagen, daß wir darauf ausgegangen sind, eine neue Souveränität zu erfinden, gleich als wollten wir die zeitliche Herrschaft wiederherstellen, die doch zerstört worden ist, und daß wir uns bemüht haben, diese Souveränität um jeden Preis mit einer zwischenstaatlichen Beglaubigung in das öffentliche Recht einzuführen. Die Stellung des Papstes besteht durch die Macht der Dinge, durch die gesamte Gestaltung des Katholizismus, die abzuändern wir unermöglich sind; mag es nun dafür eine Beglaubigung (Sanction) geben oder keine, die Regierungen, die katholische Untertanen haben, betrachten diese Stellung“ (des Papstes) „doch stets als ein internationales Interesse

¹ Ma, o signori, con il solo diritto comune noi non possiamo fare al Pontefice altra condizione che quella di suddito italiano. *Chi non è suddito, è sovrano.* Sarà una *sovranità spirituale*, una *sovranità sui generis*, la quale perchè non ha territorio non può essere giuridicamente determinata con dei confronti i quali non esistono, ma che appunto per questo è rappresentata da quella prerogativa che, come quella dell' inviolabilità, se non accorda una giurisdizione civile, rende immune però dalla giurisdizione altrui. — Non si dica dunque che noi siamo andati fantasticando una sovranità quasi rimpiangessimo il potere temporale che era stato distrutto, e che abbiamo cercato in tutti i modi di far entrare questa sovranità, con una sanzione internazionale, nel diritto pubblico. — *Questa situazione del Pontefice esiste per la forza delle cose*, per l'ordinamento attuale del cattolicesimo che noi siamo incompetenti a modificare, e, vi sia o non vi sia una sanzione, i Governi che hanno sudditi cattolici considereranno sempre che in questa situazione vi è per tutti un interesse internazionale. — Non abbiamo già creato nè proposto di creare con un atto legislativo una nuova sovranità, ma abbiamo creduto conforme alla condizione del problema che dobbiamo risolvere, ai legittimi interessi che dobbiamo rispettare, alle ragioni stesse della nostra libertà, il non lasciare supporre che la sovranità italiana, estendendosi alle provincie romane, intendeva d'aggiungersi, come una spoglia opima, il Pontefice fatto suddito di un Re e di uno Stato, Deputati 442 b.

für alle. Wir haben also keineswegs durch einen Akt der Gesetzgebung eine neue Souveränität geschaffen oder zu schaffen vorgeschlagen, sondern wir meinten, es entspreche der Eigenart des Problems, das zu lösen uns oblag, es entspreche berechtigten Ansprüchen, die wir beachten müssen, ja unsern eigenen freihheitlichen Grundsätzen, daß wir die Vermutung gar nicht aufkommen ließen, die italienische Souveränität habe, indem sie sich über die römischen Provinzen erstreckte, beabsichtigt, den Papst sich als „fette Beute“ anzueignen, den Papst, der so Untertan eines Königs und Staates geworden wäre.“

So sprach Visconti Venosta gen Ende der Generaldebatte am 30. Januar. Am Beginn der Sonderverhandlungen stand ein zweitägiger Streit über die Unverletzlichkeit des Papstes¹. Er fuhr fast beständig in Nebengeleisen, besser gesagt: er entgleiste immerzu. Die so einleuchtende Wahrheit wurde in einem fort getrübt, daß die Unverletzlichkeit eines Herrschers begrifflich nichts anderes enthält als einen gesteigerten, eigenartigen Rechtsschutz im Strafrecht und im Strafverfahren. Sie ist eine Folge und ein Merkmal der Souveränität, insofern sie die Person des Herrschers schützt; das Wesen und die Eigenart einer „persönlichen“ Souveränität kann sie nicht aufheben, mag man als deren Gegensatz reale Souveränität oder territoriale oder politische oder welche sonst denken.

In seiner nächsten Programmrede führte dann Visconti Venosta einen andern Gedanken ein², den er in der darauffolgenden, letzten wiederholte³, den Gedanken, das Garantiegesetz müsse im Papst einen auswärtigen Souverän sehen, ihn wie einen auswärtigen Souverän behandeln. Daß es dann durchaus nötig gewesen wäre, ihm den Vatikan als souveränes Gebiet zu überlassen, davon sagte er freilich nichts⁴.

¹ Februar 2, 3 Deputati 512 a—557 b.

² Kammer 1871 Februar 13, Deputati 755 a—758 a, die im folgenden übersehte und abgedruckte Stelle 756 b.

³ Senat 1871 April 22.

⁴ Agli occhi, o signori, dei cattolici, e dirò anche degli uomini politici di tutte le nazioni, l'indipendenza religiosa del Pontefice non consiste solo nella libertà materiale, direi, per l'esercizio delle sue funzioni religiose; essa deve essere assicurata da una situazione del Papato rispetto al paese dove il Papato ha la sua sede, per la quale questo paese non possa esercitare sopra di esso alcuna pressione morale e politica e la grande istituzione pontificia viva di un diritto proprio, conservi il suo carattere universale, senza che su di essa si eserciti l'azione e la giurisdizione dello Stato. Non si tratta solo di una libertà materiale, si tratta di una indipendenza morale e politica rispetto all'Italia, la cui guarentigia non si può ora trovare che in una situazione giuridica che è precisamente scopo della presente legge di determinare, e di determinare in un modo che a tutti appaia comprensibile e chiaro. — Ora, perchè questo modo appaia comprensibile e chiaro, era naturale che si trovasse il criterio, e, se non l'assimilazione completa, per lo meno al termine il più prossimo di confronto, per determinare questa situazione in qualcosa che già esisteva, che già era ammessa e conosciuta nel diritto pubblico attuale. Per

„In den Augen der Katholiken, meine Herren, ja in denen der politischen Köpfe aller Nationen besteht die religiöse Unabhängigkeit des Papstes nicht allein in der, ich möchte sagen, materiellen Freiheit, seine religiösen Amtshandlungen vorzunehmen. Sie muß vielmehr verbürgt sein durch die Stellung des Papstes zu dem Land, in dem er seinen Wohnsitz hat, eine Stellung, aus der sich ergibt, daß eben dieses Land auf ihn keinen moralischen oder politischen Druck auszuüben vermag, und daß die große Institution des Papsttums, nach eigenem Rechte lebend, ihre weltweite Eigenart beibehält, ohne daß der Gerechtfame und der Tätigkeit des“ (italienischen) „Staates ein Einfluß auf sie gewährt wäre. Es handelt sich nicht bloß um eine materielle Freiheit, es handelt sich um die moralische und politische Unabhängigkeit in bezug auf Italien; die Bürgschaft dafür kann nur in einer Rechtsstellung gefunden werden, die festzustellen genau der Zweck des vorliegenden Gesetzes ist, und zwar muß das in einer Weise geschehen, die für jedermann verständlich und klar ist.“

Hatte Visconti Venosta in der früheren Rede gesagt, die Souveränität des Papstes sei so einzig in ihrer Art, daß es überhaupt kein Objekt gebe, mit dem sie verglichen werden könnte, so war ihm seitdem doch etwas wie ein Vergleichsobjekt zum Bewußtsein gekommen. Es heißt nämlich weiter in der angeführten Rede: Damit aber nun die Art und Weise, in welcher die Rechtsstellung des Papstes festgestellt wird, „verständlich und klar erscheine, sah man es als das einfachste an, in einer schon vorhandenen Sache, einer vom geltenden Völkerrecht anerkannten, im Völkerrecht bekannten Sache das Merkmal dafür zu finden und ein Vergleichsobjekt, daß, wenn es nicht vollkommene Angleichung zuließ, so doch die weitestmögliche. Da bot sich denn, meine Herren, soweit sich das durchführen ließ, der Vergleich mit einem auswärtigen Souverän dar; es bot sich der Begriff und das Beispiel der Vorrechte dar, deren sich Personen erfreuen, die eine internationale Stellung einnehmen. Deshalb, meine Herren, trug das Ministerium Sorge, daß die dem Papst gewährten Immunitäten nicht geringer seien als die einem auswärtigen Souverän oder einem Botschafter zustehenden“.

In seiner Senatsrede wiederholte Visconti Venosta, etwas mehr als zwei Monate später, diesen Gedankengang¹. Dort zählte er denn auch die einem auswärtigen Souverän zustehenden Vorrechte auf². Es sind die Extraterritorialität, Freiheit von der Gerechtfame des Staates, eigene Jurisdiktion nach eigenem Gesetz über die Personen des Gefolges.

Frage man nun: wo bleibt aber im Garantiegesetz die Extraterritorialität? und vollends die Jurisdiktion des Papstes „über die Personen des Gefolges“,

questo, o signori, si presentava l'assimilazione per quanto era possibile, al *Sovrano estero*; si presentava il concetto e l'esempio di quelle prerogative, di cui godono le persone rivestite di un carattere internazionale . . . (757 a): Per questo, signori, il Ministero ha avuto cura che le immunità date al Pontefice non fossero minori delle immunità date ad un sovrano estero o ad un ambasciatore.

¹ 1871 April 22, Senato 778 b.

² Senato a. a. D.

im Vatikan also? wie verträgt sich das mit der Behauptung, der Papst habe keine Untertanen? so wäre geantwortet worden: der Vergleich gelte nur „so weit als möglich“. Auch ein so hochpolitischer Kopf wie Visconti Benosta und ein Redemeister, wie er war, konnte mit allem seinem Geschick und aller seiner Eleganz den Tatbestand weder verkennen noch verschleiern, daß diese „persönliche“ Souveränität, die Italien dem Papst beließ oder zusprach, trotz aller Regierungserklärungen oder gerade wegen ihrer Widersprüche nicht von ferne das war, was italienischerseits geleistet werden mußte. In starken Ausdrücken mit großem Nachdruck bekannte sich, wie wir sahen, die Regierung vor der Kammer zu der Verpflichtung, die sie der politischen wie der katholischen Welt gegenüber eingegangen war. Sie gab zu, die weltliche Herrschaft des Papstes sei ein offenkundiges Zeichen für die politische Unabhängigkeit des Papstes gewesen, habe ihm die Mittel gewährt zu freier Betätigung seiner souveränen Gewalt. Sie gab kund, daß sie verpflichtet sei, für „vollwertigen Ersatz“ aufzukommen. Die „persönliche“ Souveränität, der Wertmesser dieses Ersatzes, erwies sich aber schon deshalb als wertlos, weil alle miteinander nicht übereinstimmenden Regierungserklärungen daraus eine greifbare Bürgschaft nicht zu machen vermochten. Weder die ausländische Souveränität im Inland, die durch intraterritoriale Extraterritorialität gekennzeichnet war — Modell Visconti Benosta —, noch die Titularsouveränität als Bürgschaft politischer Unabhängigkeit — Modell Lanza — konnten irgendwie als vollwertiger Ersatz gelten. Und kann etwas mehr in der Luft hängen als das Modell De Falco, eine Souveränität, die einerseits zwar nichts über sich, anderseits aber nichts unter sich hat? Es mag noch das Modell Bonghi erwähnt werden. Da Bonghi Berichterstatter war, im Namen der Giunta sprach, eignet seinen Ausführungen etwas wie halbamtliches Gewicht, gehört er jedenfalls zu den berufensten Erklärern des Gesetzes, das er vor der Kammer vertrat. Nach einer vierzehntägigen Beschließung der Vorlage durch die Linke meinte er sagen zu müssen¹, alle Einwürfe wider das Gesetz stößen aus gemeinsamer Quelle, aus einem verhängnisvollen Mißverständnis, das er aufklären wolle: Wir haben nicht erklärt, daß der Papst Souverän ist, es findet sich kein Artikel in diesem Gesetz, in dem wir ihm diese Bezeichnung geben; wir haben ihm darum die Fülle von Rechten nicht zugesprochen, welche dieses Wort „Souverän“ enthält. Wohl erteilen wir dem Papst einige von den Eigenschaften,

¹ Wie gewöhnlich, hat Bonghi seinen Gedanken in üppiger Wortfülle entwickelt und bald dahin bald dorthin gewendet und umgewendet. Hier der Wortlaut mit Angabe der ausgelassenen Erweiterungen: Noi non abbiamo dichiarato il Pontefice sovrano, non vi ha nessun articolo di questa legge che lo chiami con questo nome; non abbiamo perciò riconosciuto in lui quell' intiero complesso di diritti che si comprende in questa parola sovrano ... abbiamo invece attribuito al Pontefice alcuni caratteri che concorrono con ben altri a formare la sovranità nei principi, ma che soli non la costituiscono ... e che sono una minima parte, una cinquantesima, una millesima parte di quelli che ai sovrani appartengono, 1871 Februar 8, Deputati 652 a b.

die mit vielen andern zusammen die Souveränität der Herrscher ausmachen, die allein aber sie nicht begründen. Sind sie doch nur ein ganz geringer Bruchteil der Eigenschaften, die den Souveränen eignen, ein Fünfzigstel, ein Tausendstel davon! Danach wäre die „persönliche“ Souveränität Eintausendstel-Souveränität, und die noch von Italiens Gnaden! Daneben konnte Raelis „vollwertiger Ersatz“ sich schwerlich sehen lassen.

Man gewinnt beim Studium der Parlamentsakten den Eindruck, daß die Linke nicht bloß deshalb, ja vielleicht nicht vorab deshalb so beharrlich und blindwütig gegen die päpstliche Souveränität anrannte, weil das Wort für sie das rote Tuch war; dafür ist es in der Vorlage und in den Regierungserklärungen doch zu verblaßt und verschliffen gewesen. Zweifellos haben die Radikalen aber wahrgenommen, daß der Grundbegriff, über dessen Inhalt die Regierung selbst nicht einig ist, als Unbegriff erwiesen und von da aus das Gesetz entweder zu Fall gebracht oder doch nach der für den Papst ungünstigsten Auffassung ausgestaltet werden könnte. Unermüdlich berieselte Mancini diesen Begriff „persönliche Souveränität“ mit dem Scheidewasser seiner Kritik: „Entweder spricht ihr dem Papst Souveränität zu, und dann ist der Tadel des ehrenwerten Civinini berechtigt, daß ihr mit einer Hand wieder aufbaut, was ihr mit der andern zerstört habt; oder ihr gebt uns zu, daß kein Rest, keine Spur der zeitlichen und politischen Herrschaft dem Papst verbleiben soll, dann aber muß das Gesetz ganz anders abgefaßt werden.“¹ „Es kann keinen offensichtlicheren Mißbrauch der Rechtssprache geben als den, die hervorragende geistliche Stellung des Papstes als Souveränität zu bezeichnen.“² „Eine Souveränität ohne Gebiet und ohne Untertanen wäre als ein übler Scherz anzusehen“³, könnte diese Zweideutigkeit für Italien nicht verhängnisvoll werden. „In Italien soll es nur eine Souveränität geben und gibt es nur eine, die der Nation und das konstitutionelle Ansehen (autorità) Viktor Emanuels II.“⁴ Indes auf das wildbewegte Meer des Getümmels der Meinungen im Parlament wollten wir hier nicht hinausfahren; im Hafen der Regierungserklärungen fanden wir des Wirrwarrs genug.

Eine Bemerkung Visconti Venostas, die wenig oder gar nicht beachtet worden zu sein scheint, ob er sie gleich zweimal vorbrachte, möge den Schluß bilden; sie hat heute erheblichen Gegenwartswert. Er sagte nämlich zweimal glatt heraus: das Garantiegesetz sei zwar der gegenwärtigen Lage angepaßt, das letzte Wort in der römischen Frage aber könne es nicht sein⁵. Durch den Zusammenhang, in dem diese Wendung sich findet, durch Visconti Venostas ganze Haltung und Geschäftsführung muß für ausgeschlossen gelten, daß er damit lediglich der Linken Geduld anempfehlen wollte: wartet ein paar Jahre, und dann werden wir ein für den Papst noch viel ungünstigeres Gesetz zustande

¹ 1871 Januar 28, Deputati 407 b. ² Ebd. ³ Ebd.

⁴ 1871 Februar 3, Deputati 529 b, das stehe für alle (Abgeordneten) über aller Möglichkeit, bestritten zu werden.

⁵ Kammer 1871 Februar 13, Deputati 756 a: Essa (questa legge) non è e non può essere l'ultima parola della questione romana (vgl. ebd. 755 a).

bringen. Vielmehr ist es zweifellos, daß er dabei an die von ihm sehr gewünschte conciliazione als ferne Zukunftsmöglichkeit dachte. Die Lösung der römischen Frage durch das Garantiegesetz dünkte ihm eine vorläufige, weil er eine Lösung wider den Willen des Papstes als endgültige nicht anzusehen vermochte; so muß man wenigstens nach vielen seiner Äußerungen annehmen. Mancini hatte eine feine Bitterung. Er ahnte und fürchtete die Bemühungen um eine Versöhnung¹.

Da mag noch an eine andere gelegentliche, versteckte und vergessene Äußerung Visconti Venostas erinnert werden; in ihr liegt etwas wie ein Hinweis auf endgültige Lösung nach seinem Sinne. Das Grünbuch des Außenministers lag der Kammer vor². Fehlte darin jene Denkschrift, welche als Anlage zum Rundschreiben vom 29. August versendet worden war, so stand dieses Rundschreiben selbst doch als zweite Nummer im Grünbuch; die Zeitungen hatten zudem die Denkschrift veröffentlicht, Visconti Venosta deren Echtheit zugegeben. Visconti Venostas Plan, dem Papst die Leostadt zu überlassen, war somit allgemein bekannt und darauf Gegenstand heftiger Angriffe in der Kammer geworden. In seiner Kammerrede vom 30. Januar 1871 ging der Außenminister auch auf diese Anwürfe ein. Er brachte in Erinnerung, daß die Voraussetzung dieses Plans ein Vertrag mit dem Papst und dessen Gegenstand eben jenes Abkommen über die Leostadt gewesen wäre. Er hätte sich, wie Lanza, als dieser davon sprach³, begnügen können, hervorzuheben, der Plan sei in sich undurchführbar, nunmehr durch die Ereignisse überholt und deshalb vollständig aufgegeben; man denke nicht mehr daran. Visconti Venosta machte zwar mildernde Umstände geltend, die aus der Zeitlage genommen waren, schloß diese Erörterungen aber dann wie folgt: „Eine solche Frage weiter zu behandeln, meine Herren, scheint mir unnütz; indes möge es mir gestattet sein, zu wiederholen, was ich bereits früher einmal in der Kammer gesagt habe⁴: ich glaube nicht, daß das Land uns verurteilt hätte, wenn wir mit diesem vom Papst angenommenen und vollzogenen Vertrag vor dem Parlament erschienen wären, mit der abschließenden und vollständigen Lösung der römischen Frage (*colla questione romana completamente risolta*), die alle zukünftigen Schwierigkeiten und Unsicherheiten aus dem Weg geräumt hätte.“

¹ Kammer 1871 Januar 28, Deputati 420 421.

² Vgl. diese Zeitschrift 93 (1917) 73 77, woselbst die Nachweise.

³ 1870 Dezember 28, Senato 68 a.

⁴ 1871 Januar 30, Deputati 439 b: Ora è inutile, o signori, di discutere sopra una simile questione; solo mi sia lecito ripetere quanto ho già detto in questa Camera. Io credo che il paese non ci avrebbe condannato se noi ci fossimo presentati al Parlamento con quel progetto già accolto, e sanzionato dal Pontefice, colla questione romana completamente risolta, e tolta così dal nostro avvenire ogni difficoltà ed ogni incertezza.

⁵ Bezieht sich auf die Kammerrede 1870 Dezember 21, Deputati 143, Zeile 4 v. u.

Unter allen italienischen Regierungserklärungen zum Garantiegesetz gibt es keine, die soviel staatsmännische Einsicht bekundete und soviel Gegenwartswert hätte als diese zwei: Das Garantiegesetz kann die abschließende Lösung der römischen Frage nicht sein; diese setzt vielmehr zweierlei voraus: was die Form betrifft, daß sie nicht einseitig, sondern zweiseitig erfolge, nicht durch ein Staatsgesetz, sondern durch einen völkerrechtlichen Vertrag — was die Sache angeht, daß Italien vorab den Mitkontrahenten als Souverän anerkenne, der am Ort seines Wohnsitzes eine reale und territoriale Souveränität besitzt und ausübt. Allein leider haben zwei entgegenstehende Behauptungen, die mehr als einmal im Parlamentskampf ums Garantiegesetz gehört wurden, nicht minderen Gegenwartswert: Neuitalien ist aus der Revolution geboren¹, und deshalb ist die jeweilige Regierung und ihre Mehrheit nur ein Vollzugsausschuß der radikalen Minderheit im Parlament².

¹ Das ist ein Steckpferd der Radikalen seit dem Jahr 1860 und der ersten Legislaturperiode Italiens durch alle folgenden hindurch. Ein Beispiel statt vieler aus diesen Verhandlungen, 1871 Januar 25, Deputati 345 a Cavinini: Noi tutti dunque siamo figli della rivoluzione . . . e il regno d' Italia, tale qual è, questo edificio . . . questa patria . . . tutto nasce dalla rivoluzione . . .

² Toscanelli 1870 Dezember 21, Deputati 135 b.

Robert v. Rostk-Miened S. J.